

**Bekanntmachung
des Staatsbetriebes Sachsenforst
nach § 2 der Sächsischen Jagdverordnung**

Az.: 51-9211.50/40

Vom 24. Februar 2016

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Jagdverordnung vom 27. August 2012 (SächsGVBl. S. 518) wird von der oberen Jagdbehörde Folgendes bekannt gemacht:

Der landeseinheitliche Zeitraum für die Abschussplanung beginnt am 1. April 2016 und endet am 31. März 2019.

Erläuterung zur Bekanntmachung:

Gemäß § 21 Absatz 1 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) ist ein Abschussplan vom Jagdausübungsberechtigten aufzustellen und bei der Jagd-

behörde einzureichen, wenn im Planungszeitraum jeweils mehr als sechs Stück der Arten Rot-, Dam- oder Muffelwild erlegt werden sollen oder wenn männliches Rot-, Dam- oder Muffelwild ab der Altersklasse 1 erlegt werden soll. Gemäß § 21 Absatz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes kann abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 422 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke ein Gruppenabschussplan aufgestellt werden.

Pirna, den 24. Februar 2016

Staatsbetrieb Sachsenforst
Grunwald
Abteilungsleiter